

Merkblatt

Ausführungsplan Liegenschaftsentwässerung

Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Es gelten die Gesetzgebung und die Richtlinien von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie die massgebenden technischen Normen und Richtlinien.

Die Planung von privaten Abwasseranlagen hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung oder durch anerkannte Fachpersonen zu erfolgen. Als solche gelten beispielsweise diplomierte Bau- und Umweltingenieure, Sanitärplaner oder Fachpersonen Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis. Die Planung hat gemäss SIA Norm SN 592 000 zu erfolgen.

Der Ausführungsplan ist von der Bauherrschaft, den Planverfasserinnen und Planverfassern sowie der Grundeigentümerschaft zu unterzeichnen und digital zur Genehmigung bzw. Bewilligung einzureichen. Massgebend ist das Siedlungsentwässerungsreglement der Stadt Luzern. In der Regel hat der Ausführungsplan folgende Parameter zu enthalten:

Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 100

- Angabe der Bezeichnung der Art und des Verlaufs der Entwässerung
- Angabe aller Kanalisationsleitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial
- Angabe und Koten aller Schächte als auch aller Sonderbauwerke
- Angabe der Abwasserarten bei Fallsträngen und Abwasseranfall am Anschlusspunkt

Die Unterlagen sind zu datieren und die Pläne sind mit einer Nummer zu versehen.

Grundsätzlich wird, sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen, die Regenwasserversickerung angestrebt. Dabei ist nicht verschmutztes Regenwasser (z. B. von Dachflächen oder Vorplätzen) auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser hingegen wird über die öffentliche Kanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeführt.

Für geplante Versickerungsanlagen ist ein geologisches Gutachten inklusive Versickerungsnachweis vorzulegen.

Jede Liegenschaftsentwässerung muss einen Einstiegschacht für Reinigung und Kontrolle aufweisen. Damit der Zugang jederzeit gewährleistet ist, liegt dieser wenn möglich ausserhalb des Gebäudes. Bis zur Parzellengrenze ist ein Trennsystem zu planen. Die Grundstücksanschlussleitung führt vom Einstiegschacht, wenn möglich in der Nähe der Parzellengrenze, zum öffentlichen Kanal.

Wenn erforderlich sind bei Absturzschächten, Retentionsbecken sowie Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation entsprechende Schnitte und Detailpläne beizulegen.

Der Projektverfasser ist verpflichtet, die Höhenlage der bestehenden Kanalisationen zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist eine Sondierung vorzunehmen.

